



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Mia Goller, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Wolf nicht ins Jagdrecht aufnehmen
(Drs. 19/9707)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 3 Nr. 22 wird § 18 Nr. 1 wie folgt geändert:

1. Nr. 1.29 wird aufgehoben.
2. Die bisherige Nr. 1.30 wird die Nr. 1.29.

Begründung:

Die Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht ist nicht zielführend und kann zu Konflikten führen.

Die Aufnahme einer Tierart ins Jagdrecht bedeutet nicht automatisch, dass diese Tierart dann vermehrt oder einfacher geschossen werden darf. So unterliegen Auerwild, Birkwild, Luchs, Wildkatze, der Steinadler und andere Tierarten dem Jagdrecht, dürfen aber nicht geschossen werden – sie sind ganzjährig geschont. Der Biber dagegen unterliegt nicht dem Jagdrecht und in Bayern werden aufgrund der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AVV) jährlich weit über 2 000 Biber entnommen. Eine Entnahme von Wölfen wäre also auch mit deren Aufnahme in die Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung möglich. Auch die geltende Rechtslage erlaubt bereits heute Einzelentnahmen von Wölfen.

Mit der Aufnahme einer Tierart ins Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) sowie Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) verbunden. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 BJagdG hat die Hege zum Ziel „die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen“. Gemäß Art. 1 Abs. 2 BayJG hat die Hege zum Ziel, „einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten“ sowie „die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern und zu verbessern“. In beiden Gesetzen wird damit verbunden, dass „Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden“ sind. Eine Aufnahme des Wolfs ins BayJG bedeutet also für die bayerische Jägerschaft die Hegeverpflichtung für den Wolf, d. h. für einen gesunden Wolfsbestand zu sorgen und seine Lebensgrundlagen zu pflegen, zu sichern und zu erhalten. Es ist mehr als fraglich, ob die bayerische Jägerschaft diese Aufgaben, zu denen sie bei einer Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht gesetzlich verpflichtet wäre, zu übernehmen bereit ist.

Durch die Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht entsteht eine Dreifachzuständigkeit durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, da der Wolf eine geschützte Art darstellt, das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, das für die Jagd zuständig ist, und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, das für den Herdenschutz zuständig ist. Dies führt zu massivem Kompetenzgerangel und einer Lähmung des Wolfsmanagements. Alleine die durch die bisherige Doppelzuständigkeit für den Wolf von nur zwei zuständigen Staatsministerien, nämlich das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, entstandenen Konflikte und Verzögerungen im Management der Großen Beutegreifer sind hinlänglich bekannt.

Die Absicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für den Wolf Jagd- und Schonzeiten einzuführen und gleichzeitig den günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten, ist nicht umsetzbar. Welcher Jäger weiß, ob er den günstigen Erhaltungszustand bei Abschuss des in Anblick geratenen Wolfs unterschreitet oder nicht? Eine Unterschreitung des günstigen Erhaltungszustandes ist somit zu erwarten.

Nach einem oder mehreren Rissen von Weidetieren kann der Druck auf die Jägerschaft erhöht werden, vermehrt Wölfe zu schießen. Ob dies im Sinne der Jägerschaft ist, ist zu bezweifeln. Wie wird im Sinne des Schadensausgleichs für gerissene Weidetiere entschieden, wenn ein Jäger die Möglichkeit gehabt hätte, den für die Risse verantwortlichen Wolf zu schießen? Auch dadurch kann sich der Druck auf die Jägerschaft erhöhen. Dies zumal deshalb, da das BJagdG und das BayJG klarstellen, dass im Zusammenhang mit der Hege „Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden“ sind.

Von alledem abgesehen belegen wissenschaftliche Untersuchungen, dass pauschale Wolfsabschüsse keine Verringerung von Nutztierissen bewirken. Erfahrungen aus mehreren EU-Ländern belegen, dass selbst hohe Abschussquoten weder die Konflikte entschärfen noch die Risszahlen senken, im Gegenteil können sie diese teils sogar erhöhen: Werden territoriale, unauffällige Wölfe entnommen, entstehen neue Konflikte, weil dadurch Platz für zuwandernde oder problematische Tiere geschaffen wird. Stattdessen zeigt sich überall dort, wo konsequenter Herdenschutz etabliert wurde, eine deutliche und nachhaltige Reduktion von Übergriffen auf Nutztiere. Die Jagd kann den Schutz der Weidetiere nicht ersetzen: Herdenschutz bleibt auch nach der Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht zwingend erforderlich. Die implizierte Behauptung, durch Bestandsreduktion Konflikte lösen zu können, birgt das Risiko einer Verschärfung der Situation, steigender Schäden, aber auch des deutlichen Rückgangs der Wolfspopulation unterhalb des günstigen Erhaltungszustands. Deshalb ist ein sachgerechtes und konfliktarmes Management des Wolfs am besten durch wirksamen Herdenschutz und gezielte Entnahmen zu erreichen – nicht durch die Ausweitung der Jagd.